

Antrag auf Zuerkennung von Zuschlagspunkten in der Kaufförderung

(Anlage B Abs 2 und Abs 3 lit c und h WFV 2015)

Förderungswerber/in:
Bauort:
Bauträger:

Zusätzlich zu den Zuschlagspunkten für Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl laut Energieausweis werden folgende Zuschlagspunkte für Standortqualität nach Anlage B Abs 2 sowie sonstige Maßnahmen nach Abs 3 lit c und h WFV 2015 im Rahmen meines/unseres Förderungsansuchens beantragt:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

	ja	nein
a) Einbindung eines Beirats (Gestaltungsbeirat odgl.) in das Bauverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Anbindung an den öffentlichen Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Nahbereich eines Lebensmitteleinzelhändlers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Nahbereich einer Schule, Kinderbetreuungseinrichtung, Arzt, Apotheke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Barrierefreie Ausstattung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Überschreitung der Geschosßflächenzahl 0,7 in der Stadt Salzburg bzw. 0,6 in den sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg; bitte geben Sie die tatsächliche Geschosßflächenzahl Ihres Bauvorhabens an: _____		
g) Holzbauweise: Massivholz- oder Hybridbau (ankreuzen wenn ja): Bi ₃₀ -Wert < 15 Bi ₃₀ -Wert ≥ 15 Holzbetonstein (ankreuzen wenn ja):	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
h) Bebautes Grundstück (§ 5 Abs 1 Z 19a S.WFG 2015)	<input type="checkbox"/>	
i) Bauteilaktivierung mit gleichzeitigem Nachweis des Kriteriums „Thermische Flexibilität von Gebäuden“ gemäß dem klimaaktiv Kriterienkatalog für Wohnbauten Neubau und Sanierung des Bundesministeriums für Klimaschutz (Wien 2020)	<input type="checkbox"/>	

Zu a) Gestaltungsbeirat iSd § 62 ROG 2009, dem gleichgesetzt wird auch eine Altstadterhaltungskommission oder eine Sachverständigenkommission nach dem Ortsbildschutzgesetz. Wird mit einem Punkt bewertet.

Zu b) Die Haltestelle muss sich im Umkreis von 1000m (Luftlinie vom Bauvorhaben) befinden. Weiters muss zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr morgens eine mindestens einstündige Frequenztaktung vorliegen. Wird mit drei Punkten bewertet.

Zu c) Die Einrichtung muss sich im Umkreis von 1000m (Luftlinie vom Bauvorhaben) befinden. Es muss sich um einen Vollversorger oder gemeinsam mit weiteren Lebensmitteleinzelhändlern um einen mehr als nur Teilversorger handeln. Wird mit drei Punkten bewertet.

Zu d) Die Einrichtung muss sich im Umkreis von 1000m (Luftlinie vom Bauvorhaben) befinden. Es muss eine der angeführten Einrichtungen vorhanden sein. Wird mit drei Punkten bewertet.

Zu e) Ausführung im Sinne der Vorgaben zur Barrierefreiheit gemäß der Salzburger Wohnbauförderung; die Erfüllung dieser wird vor Ausstellung der Förderungszusicherung vom Amt der Salzburger Landesregierung anhand der Ausführungspläne überprüft. (Für Bauvorhaben, deren Ansuchen um Baubewilligung bei der Baubehörde vor dem 01.10.2020 eingereicht und der Planungsenergieausweis mit Berechnungsgrundlage vor 01.08.2020 hochgeladen/geprüft wurde (WFV 2015, LGBl 108/2018), erfolgt die Überprüfung gemäß „Richtlinie Barrierefreiheit“. Für danach gestellte Ansuchen um Baubewilligung erfolgt die Überprüfung gemäß Anlage B Abs 5 lit c WFV 2015). Wird mit 10 Punkten bewertet. Individuelle Sonderwünsche können dazu führen, dass die Wohnung iS der Bestimmungen der Wohnbauförderung als nicht barrierefrei angesehen werden kann und die Zuschlagspunkte nicht gewährt werden.

Zu f) Der Dichtezuschlag wird bei Überschreitung einer Geschoßflächenzahl von 0,7 in der Stadt Salzburg und von 0,6 in den übrigen Gemeinden des Landes Salzburg gewährt. Je Überschreitung um ganze 0,1 werden 2 Punkte zuerkannt.

Zu g) Errichtung des Gesamtgebäudes mit Ausnahme der Fundamentplatte, des Kellers und der vertikalen Erschließung.

Massivholzbau: Wird ein gesamtes Stockwerk oder werden mehrere Stockwerke in Massivholz-, Brettsperrholz- oder Holzriegelbauweise errichtet, können die Zuschlagspunkte gewichtet über die jeweilige Wohnnutzfläche vergeben werden.

Hybridbauten: Bauten, die teilweise in Holzbau errichtet werden; es muss zumindest die gesamte Außenwand in Massivholz-, Brettsperrholz- oder Holzriegelbauweise errichtet werden.

Holzbetonstein: Bauten, bei denen die gesamte Außenwand aus Holzbetonstein besteht und für die Wärmedämmung ausschließlich Holzfasern verwendet wird. Der Holzanteil des gesamten Wandaufbaus (Stein, Dämmung, Wärmedämmverbundsystem) muss mehr als 50 % m^3/m^2 aufweisen.

Zu h) Im Sinne der Zielsetzung des sparsamen Verbrauchs von Grund und Boden sind Zuschlagspunkte vorgesehen, wenn es sich um ein Grundstück handelt, das bereits bebaut ist. Wird mit fünf Punkten bewertet.

Zu i) Im Sinne des Energiesparens werden Zuschlagspunkte für Bauteilaktivierungen vorgesehen. Um eine entsprechende Qualitätssicherung zu gewährleisten, wird eine Zertifizierung nach „klimaaktiv“ Standard vorausgesetzt. Wird mit einem Punkt bewertet.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Neuberechnung der Förderung sowie teilweiser oder gänzlicher Rückforderung des Zuschusses führen und strafrechtlich geahndet werden können. Ich/wir erklären unser Einverständnis, dass die bekanntgegebenen Daten in der Applikation Wohnbauförderung des Landes Salzburg gemäß § 44 S.WFG 2015 automationsunterstützt verarbeitet werden.

Förderungswerber/in

Datum

Förderungswerber/in

Datum

Verkäufer (firmenmäßige Fertigung)

Datum